

Anlagen 1 bis 18

für den Vollzug der
Verordnung über Gashochdruckleitungen
(GasHDrLtgV)

Entwurf, Stand 29. November 2012

Zusammenstellung

- Anlage 1. Erforderlichen Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtG für den Bau von Gashochdruckleitungen
- Anlage 2. Erforderlichen Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtG für den Bau von Gasdruckregel- und Gasmessanlagen sowie von Gasexpansionsanlagen
- Anlage 3. Erforderlichen Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtG für den Bau von Verdichteranlagen sowie von Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen
- Anlage 4. Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Gashochdruckleitungen
- Anlage 5. Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Anlage 6. Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Verdichteranlagen / Erdgastankstellen / Biogas-Einspeiseanlagen
- Anlage 7. Muster einer Vorabbescheinigung für Gashochdruckleitungen
- Anlage 8. Muster einer Vorabbescheinigung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Anlage 9. Muster einer Vorabbescheinigung für Verdichteranlagen / Erdgastankstellen / Biogas-Einspeiseanlagen
- Anlage 10. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gashochdruckleitungen
- Anlage 11. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Anlage 12. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Verdichteranlagen / Erdgastankstellen / Biogas-Einspeiseanlagen
- Anlage 13. Muster einer Schlussbescheinigung für Gashochdruckleitungen
- Anlage 14. Muster einer Schlussbescheinigung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Anlage 15. Muster einer Schlussbescheinigung für Verdichteranlagen / Erdgastankstellen / Biogas-Einspeiseanlagen
- Anlage 16. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise bei der Anerkennung von Sachverständigen gem. § 11 Abs. 1 GasHDrLtG
- Anlage 17. Wesentliche Änderungen i.S.v. § 8 Abs. 1 GasHDrLtG
- Anlage 18. Arbeiten an Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen, Gasmessanlagen, Verdichter- und Gasexpansionsanlagen, Biogas-Einspeiseanlagen sowie Erdgastankstellen i.S.v. § 8 Abs. 2 GasHDrLtG

Anlage 1

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für den Bau von Gashochdruckleitungen, dazu gehören auch Leitungen zur Optimierung des Gasbezuges und der Gasdarbietung

1. Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens (Leitung von A nach B), Benennung des Errichters¹ und des Betreibers.
2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände, insbesondere an welches Leitungssystem DN/MOP des/der Netzbetreiber die neue Rohrleitung an- bzw. eingebunden wird.
3. Planunterlagen
Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (TK25) Leitungstrasse mit Hauptabsperrarmaturen
Angaben über den vorgesehenen Schutzstreifen.
4. Daten der Leitung
Leitungslänge, von — bis
Nennweite
Auslegungsdruck (DP)
Maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP)
Wanddickenberechnung
Passiver und aktiver Korrosionsschutz.
5. Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen
gem. § 3 Abs. 4 GasHDrLtgV
Geräteart der Sicherheitseinrichtung
Einbauort der Sicherheitseinrichtung
Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung.

¹ In der Regel: der Bauherr

6. Sicherheitstechnische Besonderheiten

Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen von dem Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 der GasHDrLtGV

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtGV durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtGV²

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtGV.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtGV.

10. Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

² Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß §5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für den Bau von Gasdruckregel- und Gasmessanlagen sowie von Gasexpansionsanlagen

1. Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens (Gasdruckregel-/Gasmessanlage, Gasexpansionsanlage, Bauart, Name und Standort der Anlage), Benennung des Errichters³ und des Betreibers.
2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände.

3. Planunterlagen

Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (TK25) einschließlich Anbindungen;

Fließschema einschließlich Anbindungs- und Umgehungsleitung mit Einzeichnung der einzubauenden Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen.

4. Daten der Anlage

Auslegungsdruck Eingangsseite (DP_u)

Auslegungsdruck Ausgangsseite (DP_d)

Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite (MOP_u)

Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite (MOP_d)

Maximaler Normvolumenstrom bei einem Eingangsdruck von / bis

Odorieranlage

Anbindung an die Leitung von nach DN/MOP des Netzbetreibers

Länge der Anbindung, Auslegungsdruck (DP), maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP), Nennweite

Verantwortlich für die Anbindungen sowie für deren Errichtung entsprechend den Vorschriften der GasHDrLtgV ist

³ In der Regel: der Bauherr

5. Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen
gem. § 3 Abs. 4 GasHDrLtgV

Geräteart der Sicherheitseinrichtung

Einbauort der Sicherheitseinrichtung

Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung.

6. Sicherheitstechnische Besonderheiten

Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen von dem Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 GasHDrLtgV

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtgV durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV⁴

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtgV.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit .nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtgV.

10. Sachverständigengutachten

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Gasdruckregel- und / oder Gasmessanlage/Gasexpansionsanlage den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁴ Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 3

Erforderliche Unterlagen gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für den Bau von Verdichteranlagen sowie von Erdgastankstellen und Biogas- Einspeiseanlagen

1. Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens
(Verdichteranlage, Erdgastankstelle, Biogas-Einspeiseanlage, Name und Standort der Anlage), Benennung des Errichters⁵ und des Betreibers.
2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände.

3. Planunterlagen

Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (TK25)

Lageplan.

Fließschema mit Einzeichnung der Anbindungen, einzubauenden Absperrarmaturen, Anlagenteile sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen

4. Daten der Anlage

Wesentliche Leitungen und Anlagenteile

- Nennweiten
- Auslegungsdrücke (DP)
- Maximal zulässige Betriebsdrücke (MOP)
- Passiver und aktiver Korrosionsschutz

Für Verdichteranlagen:

-Einbindung in die
Gashochdruckleitung
von.....nach.....
DN...../ MOPdes Netzbetreibers

Für Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen:

-Anbindung an die Leitung von
.....nach.....DN/MOP des
Netzbetreibers

- Länge der Anbindung, Auslegungsdruck (DP), maximal zulässiger

⁵ In der Regel: der Bauherr

Betriebsdruck (MOP), Nennweite

— Verantwortlich für die Anbindungen sowie für deren Errichtung entsprechend den Vorschriften der GasHDrLtgV ist

Verdichter

- Anzahl der Verdichter
- Art der Verdichter
- Auslegungsdrücke (DP)
- Maximal zulässige Betriebsdrücke (MOP)
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen

Sonstiges

Z.B. Druckgeräte, Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche, Ausführung der elektrischen Anlage;

5. Sicherheitseinrichtungen

Geräteart der Sicherheitseinrichtungen

Einbauort der Sicherheitseinrichtungen

Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung

Beschreibung der Sicherheitssysteme der Verdichteranlage oder Erdgastankstelle oder Biogas-Einspeiseanlage wie z.B. Gas-, Feuer- und Rauchdetektoren.

6. Sicherheitstechnische Besonderheiten

Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen von dem Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 der GasHDrLtG⁶

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtG durchführt, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtG⁶

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtG.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit .nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtG.

⁶ Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

10. Sachverständigengutachten

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Verdichteranlage oder Erdgastankstelle oder Biogas-Einspeiseanlage den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 4

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)
vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

zur **Gashochdruckleitung**.....

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach

§ 5 GasHDrLtgV der Gashochdruckleitung

von.....bis.....

mit einer Länge vonkm, einem Durchmesser von.....mm

und einem Auslegungsdruck DP von bar

und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von bar

des Errichters⁷ und des Betreibers

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung entspricht den

Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁷ In der Regel: der Bauherr

Anlage 5

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

zur **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage*** (Name und Standort der Anlage)

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach § 5 GasHDrLtGv der Anlage in

mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u bar

und einem maximal zulässigen Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d bar

des Errichters⁸ und des Betreibers

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Anlage entspricht den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtGv anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁸ In der Regel: der Bauherr

Anlage 6

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

zur **Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage*** (Name und Standort der Anlage)

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach § 5 GasHDrLtgV der Anlage in

mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

mit einem Auslegungsdruck des Stationspipings bar

mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u bar

und einem maximal zulässigen Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d bar

maximal zulässigen Betriebsdruck MOP des Stationspipings von..... bis bar des Errichters⁹ und des Betreibers

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Anlage entspricht den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

⁹ In der Regel: der Bauherr

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 7

Vorabbescheinigung des Sachverständigen

(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtqV)

vom 18. Mai 2011 (BGBL. I S. 928)

für die **Gashochdruckleitung**

1. **Errichter**¹⁰

Betreiber

2. **Leistungsbezeichnung**

von..... bis

Leitungslänge km, Nennweite

Auslegungsdruck DP bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP bar

Anzahl der Prüfabschnitte

3. **Durchgeführte Prüfungen**

3.1 **Festigkeits- und Dichtheitsprüfung**

Die Gashochdruckleitung wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft. Die Schweißverbindungen, die nicht in die Festigkeits- oder Dichtheitsprüfung mit einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte).

Die Einbindung wurde – nicht* – in die Prüfung einbezogen.

3.2 **Sicherheitseinrichtungen**

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

¹⁰ In der Regel: der Bauherr

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, - bestehen nicht* - wurden geprüft*.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit, des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 8

Vorabbescheinigung des Sachverständigen

(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für die **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage***

1. Errichter¹¹

Betreiber

2. Bezeichnung der Anlage

Standort

mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Eingang MOP_u bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Ausgang MOP_d bar

Die Anlage ist angebunden an die Leitung von

nach des Netzbetreibers

Der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) dieser Leitung beträgt bar.

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Festigkeits- und Dichtheitsprüfung

Die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage* wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft. Die Schweißverbindungen, die nicht in die

¹¹ In der Regel: der Bauherr

Festigkeits- oder Dichtheitsprüfung mit einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte). Die Einbindung wurde — nicht* — in die Prüfung einbezogen.

3.2 Sicherheitseinrichtungen

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, - bestehen nicht* - wurden geprüft*.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 9

Vorabbescheinigung des Sachverständigen

(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtqV)

vom 18. Mai 2011 (BGBL. I S. 928)

für die **Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage**^{*)}.....

1. Errichter¹²

Betreiber

2. Bezeichnung der Anlage

Standort

Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

Auslegungsdruck DP des Stationspipings bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Eingang MOP_u bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Ausgang MOP_d bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP des Stationspipings

von bis bar

Die Anlage ist eingebunden in / angebunden an* die Leitung

von nach

des Netzbetreibers

Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt bar. .

¹² In der Regel: der Bauherr

3 Durchgeführte Prüfungen

3.1 Festigkeits- und Dichtheitsprüfung

Die Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage* wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft

Die Schweißverbindungen, die nicht in die Festigkeits- oder Dichtheitsprüfung mit einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte). Die Einbindung wurde — nicht* — in die Prüfung einbezogen.

3.2 Sicherheitseinrichtungen

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, - bestehen nicht* - wurden geprüft*.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 10

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv)

vom 18. Mai 2011 (BGBL. I S. 928)

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gashochdruckleitungen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Gashochdruckleitungen sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtGv und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Übersichtspläne über die endgültige Lage der Leitung im Maßstab 1:25 000 (TK25); sofern für die sicherheitstechnische Beurteilung erforderlich in Stadtgebieten und von besonderen Punkten im Regelfall Maßstab 1:1 000.
- 1.3 Vorabbescheinigung gem. § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte.
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen.
- 1.7 Angaben über die Ausführung und Prüfung der baulichen Voraussetzungen für den kathodischen Korrosionsschutz.
- 1.8 Nachweis über die gem. § 3 Abs. 4 GasHDrLtGv erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen.
- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Schweißen, Kaltbiegen der Rohre, Rohrgraben, Verlegen, Verfüllen, Kürzen von Rohren, Passstücke, Montagerohre, Isolierung), soweit dies nicht im Rohrbuch bereits bestätigt ist.

- 1.10 Nachweis der Befähigung des Rohrleitungsbauunternehmens für die durchgeführten Verlege- und Schweißarbeiten.
- 1.11 Erklärung des Errichters¹³, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird und dass gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für den Bau oder Betrieb der Gashochdruckleitungen erteilt worden sind.
- 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.

2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung

- 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
- 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtgV Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.
- 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan des endgültigen Trassenverlaufes mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen (Bestandsplan) beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹³ In der Regel: der Bauherr

Anlage 11

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlagen sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtGv und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Übersichtspläne über die endgültige Lage und Leitungsanbindung der Anlage im Maßstab 1:25 000 (TK25); sofern erforderlich in anderem Maßstab.
- 1.3 Vorabbescheinigung gem. § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch, falls die Leitungen zur Anbindung bzw. Einbindung der Anlage nicht in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte..
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen, Druckgeräte und Anlagenteile.
- 1.7 Angaben über die baulichen Voraussetzungen des kathodischen Korrosionsschutzes.
- 1.8 Nachweis über die gem. § 3 Abs. 4 GasHDrLtGv erforderlichen Sicherheits-einrichtungen gegen Drucküberschreitungen.
- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Fertigmontage der Anlagenteile, Schweißarbeiten, Rohrleitungsarbeiten).

- 1.10 Nachweis der Befähigung des Anlagen-Herstellers für die durchgeführte Planung, Fertigung und Errichtung der Anlage.
 - 1.11 Erklärung des Errichters¹⁴, dass die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird und dass gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für den Bau oder Betrieb der Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage erteilt worden sind.
 - 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.
2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtG eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.
 3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung
 - 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
 - 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtG Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.
 - 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan der endgültigen Lage mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹⁴ In der Regel: der Bauherr

Anlage 12

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Verdichteranlagen / Erdgastankstellen / Biogas-Einspeiseanlagen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtgV und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Endgültiger Lageplan der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage und deren Leitungseinbindung mit Eintragung aller hochdruckgasführenden Teile, der örtlichen Anordnung der Sicherheitseinrichtungen und Eintragung der Sicherheitsbereiche.
- 1.3 Vorabbescheinigung gem. § 6 Abs. 1 GasHDrLtgV einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch, falls die Leitungen zur Anbindung bzw. Einbindung der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage nicht in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte.
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen, Druckgeräte, elektrische Anlagen und sonstiger Anlagenteile der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage.
- 1.7 Angaben über die Ausführung und Prüfung des aktiven Korrosionsschutzes der gashochdruckführenden Teile der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage.
- 1.8 Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitssysteme.

- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Fertigmontage der Anlagenteile, Schweißarbeiten, Rohrleitungsarbeiten).
- 1.10 Nachweis der Befähigung des Anlagen-Herstellers / des Herstellers der Rohrleitungen für die durchgeführte Planung, Fertigung und Errichtung der Anlage.
- 1.11 Erklärung des Errichters¹⁵, dass die Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird und dass gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für den Bau oder Betrieb der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage erteilt worden sind.
- 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.

2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht

3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung

- 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
- 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 (1) Satz 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtgV Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gem. § 6 Abs. 1, Nr. 2 beizufügen.
- 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan der endgültigen Lage der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage sowie deren Leitungseinbindung mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹⁵ In der Regel: der Bauherr

Anlage 13

Schlussbescheinigung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für die **Gashochdruckleitung**.....

1. Errichter¹⁶.....

2 Betreiber

3. Leistungsbezeichnung.....

3.1 von bis.....

3.2 Leitungslänge und zugehörige Nennweiten

.....km, DN.....

.....km, DN.....

.....km, DN.....

3.3 Auslegungsdruck DP..... bar

3.4 Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP.....bar

3.5 Anzahl der Prüfabschnitte

4. Prüfgrundlagen und Unterlagen

4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen

4.2 Technische Regeln

4.3 Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtgV einschließlich der gutachterlichen Äußerung vom des Sachverständigen.....

¹⁶ In der Regel: der Bauherr

4.4 Nichtbeanstandungsbescheid

des vom

Az:.....

4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen

4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gem. Anlage 10

5. Angaben über die verwendeten Rohre

5.1 Das Rohrbuch weist aus, dass die eingebauten Rohre und sonstige Rohrleitungsteile mit den in den Abnahmebescheinigungen angegebenen identisch sind.

5.2 Rohre, soweit von den Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtG abgewichen wurde

Nennweite	Außendurchmesser	Wanddicke	Länge	Werkstoff	Bemerkungen
DN	da	s	l		
mm	mm	mm	m		

6. Prüfungen nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtG

6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung

6.1.1 Über die Prüfungen der Testnähte liegt der Bericht

des.....vom..... vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht

des.....vom..... vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.3 Über die Dichtheits- und Festigkeitsprüfungen liegt der Bericht
des.....vom..... vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienähte einschließlich der Einbindungen
liegen Angaben vor.....
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.5 Über die Prüfung der baulichen Voraussetzungen des kathodischen
Korrosionsschutzes an der Rohrleitung liegt der Bericht
des..... vorn..... vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.6 Die Abnahmebescheinigungen der Rohre, Rohrleitungsteile und
Armaturen sind vollständig.
- 6.1.7 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Beulenefreiheit)
.....
- 6.1.8 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung
aller Baustellenarbeiten liegt vor.
Die Bauaufsicht erfolgte durch
Der Bericht der Bauaufsicht vom..... weist die ordnungsgemäße
Ausführung aller Baustellenarbeiten aus, soweit dies nicht bereits im
Rohrbuch bestätigt ist.
- 6.1.9 Die Erklärung des Errichters, dass die Gasleitung entsprechend den
Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet
worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird,
vom.....liegt vor.
- 6.1.10 Die Erklärung des Betreibers, dass die Leitung entsprechend der
Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird,
vom.....liegt vor.

6.1.11 Der Nachweis der Befähigung des Rohrleitungsbauunternehmens für die durchgeführten Verlege- und Schweißarbeiten

vom.....liegt vor.

6.2 Angaben über Sicherheitseinrichtungen

6.2.1 Angaben über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen liegen vor.

6.2.2 Die Gashochdruckleitung ist an..... Betriebspunkten mit Messgeräten ausgerüstet, welche die Betriebsdrücke laufend messen und anzeigen (bei kurzen Leitungen Hinweis auf die nächstgelegenen)

.....

6.2.3 Die Gashochdruckleitung ist mit Stück Absperrarmaturen und mit..... Stück Anschlüssen für Ausblaseeinrichtungen versehen (bei kurzen Leitungen Hinweis auf den am nächsten gelegenen Ausbläser) und kann jederzeit gefahrlos außer Betrieb genommen werden.

7. Bemerkungen* und Prüfgrenzen

*)Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Gashochdruckleitung wird bestätigt, dass diese den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 14

Schlussbescheinigung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtqV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für die **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage***

1. Errichter¹⁷

2. Betreiber

3. Bezeichnung der Anlage

3.1 Standort

3.2 Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

3.3 Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d bar

3.4 Maximaler Normvolumenstrom m³/h

bei einem Eingangsdruck von bis bar

3.5 Die Anlage ist angebunden an die Leitung von.....

nach des Netzbetreibers

Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt..... bar

4. Prüfgrundlagen und -voraussetzungen

4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen

4.2 Technische Regeln

¹⁷ In der Regel: der Bauherr

- 4.3 Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtGV einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme
vom des Sachverständigen.....
- 4.4 Nichtbeanstandungsbescheid
des vom
Az:.....
- 4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen
- 4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gem. Anlage 11.
5. Angaben über die verwendeten Bauteile der Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage*
Angaben über den Hersteller und technische Daten der eingebauten Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage liegen vor. Die verwendeten Rohrwerkstoffe, Einbauteile, Armaturen, Druckbehälter und Anlagenteile entsprechen den in der GasHDrLtGV gestellten Anforderungen. Die Übereinstimmung der verwendeten Bauteile mit den vorliegenden Abnahmebescheinigungen wurde anhand der Dokumentation festgestellt
6. Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtGV
- 6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung
- 6.1.1 Über die Prüfungen gegebenenfalls entnommener Testnähte liegt der Bericht des vom vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht des.....vom..... vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.3 Über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen liegt der Bericht des.....vom..... vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienächte einschließlich der Einbindungen liegen Angaben vor.....
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.5 Die Anlage ist mittels Isolierstücken gegen die kathodischen Schutzmaßnahmen der vor- und / oder nachgeschalteten Leitungen getrennt. Die Anlage ist ordnungsgemäß gegen Korrosion geschützt.
- 6.1.6 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Dichtheits- und Funktionsprüfung am Aufstellungsort)
- 6.1.7 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten liegt vor.
Die Bauaufsicht erfolgte durch
- Der Bericht der Bauaufsicht vom.....
weist die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten aus.
- 6.1.8 Die Erklärung des Errichters, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird, vom.....liegt vor.
- 6.1.9 Die Erklärung des Betreibers vom....., dass die Anlage entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird, liegt vor.
- 6.1.10 Der Nachweis der Befähigung des Anlagenherstellers vom liegt vor.
- 6.2 Angaben über Sicherheitseinrichtungen
- 6.2.1 Angaben und Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen liegen vor.

- 6.2.2 Als Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung auf der Ausgangsseite der Regelanlage sind in jeder Regelschiene die vorgeschriebenen Armaturen eingebaut. Absperreinrichtungen in den Messleitungen zu den Sicherheitseinrichtungen sind – nicht vorhanden* - konstruktiv so ausgeführt, dass auch in Zwischenstellungen die Verbindung zwischen mindestens einem Messort der Sicherheitseinrichtung gegeben ist*.
- 6.2.3 Die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Absicherung gegen Druckanstieg durch Erwärmung sind vorhanden.
- 6.2.4 Umgangsleitungen sind - nicht - vorhanden.
Sie wurden ordnungsgemäß errichtet*.
- 6.2.5 Die in den Anlagen vorhandenen Druckgeräte wurden - soweit erforderlich - den nach der Druckgeräterichtlinie und Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfungen unterzogen.
- 6.2.6 Die Anlage ist anBetriebspunkten mit..... ausgerüstet, welche die Betriebsdrücke laufend messen und anzeigen.

7. Bemerkungen* und Prüfgrenzen

*) Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Anlage wird bestätigt, dass die Anlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 15

Schlussbescheinigung des Sachverständigen.....
(Vorname Name)

gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

für die **Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage***.....
.....

1. Errichter¹⁸.....
2. Betreiber
3. Bezeichnung der Anlage.....
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar
Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar
Auslegungsdruck des Stationspipings bar
 - 3.3 Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u..... bar
Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d..... bar
Maximal zulässiger Betriebsdruck des Stationspipings MOP vonbis bar
 - 3.4 Leistungsdaten..... m³/h
 - 3.5 Die Anlage ist eingebunden in / angebunden an* die Leitung von
nach des Netzbetreibers
Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt..... bar
4. Prüfgrundlagen und -voraussetzungen
 - 4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen
 - 4.2 Technische Regeln

¹⁸ In der Regel: der Bauherr

4.3 Unterlagen gem. § 5 GasHDrLtG einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme

vom des Sachverständigen.....

4.4 Nichtbeanstandungsbescheid

des vom

Az:.....

4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen

4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gem. Anlage 12.

5. Angaben über die verwendeten Bauteile der Verdichteranlage / Erdgastankstelle / Biogas-Einspeiseanlage *

Angaben über den Hersteller und technische Daten der eingebauten Teile liegen vor. Die Abnahmebescheinigungen der eingebauten Rohre, Rohrleitungsteile Armaturen, Druckgeräte und sonstiger Anlagenteile liegen vor.

6. Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtG

6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung

6.1.1 Über die Prüfungen der Testnähte liegt der Bericht

des vom vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht

des vom vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.3 Über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen liegt der Bericht

des vom vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienähte einschließlich der Einbindungen

liegen Angaben vor

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.5 Die Anlage ist mittels Isolierstücken gegen die kathodischen Schutzmaßnahmen der vor- und / oder nachgeschalteten Leitungen getrennt. Die Anlage ist ordnungsgemäß gegen Korrosion geschützt.
- 6.1.6 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Dichtheits- und Funktionsprüfung am Aufstellungsort)
- 6.1.7 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten liegt vor.
Die Bauaufsicht erfolgte durch
- Der Bericht der Bauaufsicht vom
weist die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten aus.
- 6.1.8 Die Erklärung des Errichters, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist und, soweit möglich, grundbuchlich abgesichert wird,
vomliegt vor.
- 6.1.9 Die Erklärung des Betreibers vom, dass die Anlage entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird, liegt vor.
- 6.1.10 Der Nachweis der Befähigung des Anlagen-
Herstellers / des Herstellers der Rohrleitungen vom _____ liegt vor.
- 6.2. Angaben über Sicherheitseinrichtungen
- 6.2.1. Angaben und Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen, sonstige Sicherheitssysteme der Verdichteranlage) liegen vor.
- 6.2.2. Über die Prüfung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen liegt der
Bericht des vom vor.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.2.3. Die in den Anlagen vorhandenen Druckgeräte wurden - soweit erforderlich - den nach der Druckgeräterichtlinie und Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfungen unterzogen.

7. Bemerkungen** und Prüfgrenzen

**) Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Anlage wird bestätigt, dass die Anlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift
Sachverständiger
gem. § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Anlage 16

Anerkennung von Sachverständigen gem. § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtqV)

vom 18. Mai 2011 (BGBL 1 S. 928)

I. Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Für die Anerkennung von Sachverständigen sind der zuständigen Behörde folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

1. Ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung der Anerkennung.
2. Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.
3. Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
4. Gültiges Zertifikat einer für die Zertifizierung von Personen für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen akkreditierten Zertifizierungsstelle

oder

Nachweis der Zugehörigkeit zu einer für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen akkreditierten Inspektionsstelle

5. Erklärung des Arbeitgebers, dass der anzuerkennende Sachverständige im aktiven Berufsleben steht und dass er in Ausübung seiner Prüftätigkeit frei von Weisungen seiner Vorgesetzten bzw. seines Arbeitgebers ist.

II. Verfahrensweise bei der Anerkennung

1. Die auf Grundlage der Unterlagen nach Abschnitt I von einem Bundesland anerkannten Sachverständigen gelten in den anderen Bundesländern ohne weitere Formalitäten ebenfalls als anerkannt.
2. Jedes der Bundesländer meldet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer einmal jährlich zum 15. Januar die anerkannten Sachverständigen.
3. Die Anerkennung der Sachverständigen der Inspektionsstellen gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Inspektionsstelle. Die Inspektionsstellen teilen der zuständigen Behörde mit, wenn die Zugehörigkeit eines anerkannten Sachverständigen zu dieser Stelle endet.
4. Die Anerkennung von zertifizierten Sachverständigen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates ist Voraussetzung für eine Verlängerung der Anerkennung des Sachverständigen nach § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Die Zertifizierungsstellen teilen der zuständigen Behörde den Entzug, das Erlöschen oder eine Aussetzung der von ihnen erteilten Zertifizierungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 mit.
5. Der Sachverständige hat wesentliche Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Änderung der Zugehörigkeit zu einer Inspektionsstelle im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1, den Entzug, das Erlöschen oder die Aussetzung einer Zertifizierung im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 oder einen Wechsel des Arbeitgebers.
6. Endet die Akkreditierung einer Inspektionsstelle oder Zertifizierungsstelle, so endet damit auch die Anerkennung des Sachverständigen, der dieser Stelle angehört oder durch sie zertifiziert ist.
7. Bei gutachterlichen Äußerungen bzw. Bescheinigungen geben die Sachverständigen zusätzlich zu ihrer Unterschrift an, welche Behörde sie anerkannt hat.

Anlage 17

Wesentliche Änderungen gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBL 1 S. 928)

Wesentliche Änderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen sind insbesondere:

1. Die Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsdruckes MOP an Rohrleitungen, Verdichter-, Gasdruckregel- und Gasmessanlagen, Gasexpansionsanlagen, Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen.
2. Auswechselungen und Umliegungen von Rohrleitungen von mehr als 500 m Länge.
3. Änderungen der Nennweite von Rohrleitungen.
4. Erweiterungen von Gasdruckregel-, Gasmess- und Gasexpansionsanlagen, es sei denn, es wird nur die Regel- oder Messarmatur getauscht.
5. Erweiterungen von Verdichteranlagen, Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen sowie Änderungen am Rohrleitungssystem von diesen Anlagen.
6. Änderungen des Fördermediums, wenn die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des neuen Fördermediums die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen.
7. Änderungen, bei denen von dem Stand der Technik abgewichen wird.

Die Errichtung z.B. von Stich- und Loopeleitungen sowie von Verdichter-, Gasdruckregel-, Gasmess- und Gasexpansionsanlagen sowie von Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen gilt jeweils als Neubauprojekt und unterliegt dem Verfahren nach den §§ 5 und 6 der GasHDrLtgV.

Anlage 18

Arbeiten an Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen, Gasmessanlagen, Verdichter- und Gasexpansionsanlagen sowie Erdgastankstellen und Biogas-Einspeiseanlagen gem. §8 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtqV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl 1 S. 928)

§ 8 Abs. 2 GasHDrLtqV:

"Sollen an einer in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung Arbeiten vorgenommen werden, so ist vor Durchführung der Arbeiten ein Sachverständiger zu hören. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich, wenn durch die Arbeiten die Sicherheit der Gashochdruckleitung nicht beeinträchtigt werden kann oder wenn eine drohende Gefahr ein sofortiges Eingreifen erfordert. Die Anhörung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen."

I.

Die Anhörung eines Sachverständigen ist insbesondere erforderlich:

1. wenn Schweißarbeiten an in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitungen durchgeführt werden; dies gilt z.B.:
 - a) bei Einbindearbeiten im Rahmen von Auswechselungen oder Umliegungen von Rohrleitungsabschnitten unter 500 m Länge; (die entsprechenden Rohrleitungsabschnitte sind vor der Einbindung einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit durch einen Sachverständigen nach § 12 Abs. 3 der GasHDrLtqV zu unterziehen),
 - b) beim Auswechseln einer Armatur, eines sonstigen Rohrleitungsteiles oder einzelner Rohrlängen,
 - c) beim Einbau einer Armatur oder eines sonstigen Rohrleitungsteiles (z.B. T-Stück, Kondensatsammler, Staubfilter) anstelle von Rohren,
 - d) beim Einbau eines Rohres anstelle einer Armatur oder eines sonstigen Rohrleitungsteiles (z.B. T-Stück, Kondensatsammler, Staubfilter),
 - e) beim zusätzlichen Einbau von Rohrleitungsteilen.
2. wenn Rohre und Rohrleitungsteile mit mechanischen Beschädigungen, z.B. durch Riefen oder Beulen, in der Leitung verbleiben sollen,

3. bei Auswechselungen von Sicherheitseinrichtungen nach § 3 Abs. 4 der GasHDrLtgV, sofern es sich nicht um die Auswechslung gegen gleichwertige und gleichartige Einrichtungen handelt, sowie um deren Ausbau,
4. bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage der Rohrleitung durch äußere Einwirkungen infolge neuer Belastungen (z.B. Änderung der Deckungshöhe 6 m),
5. bei zu erwartendem Bergbaueinfluss (z.B. Einbau oder Ausbau von Dehnern).

Im Rahmen der Anhörung beurteilt der Sachverständige das Arbeitsverfahren und stimmt mit dem Leitungsbetreiber ab, ob und welche Prüfungen erforderlich sind, damit die Gashochdruckleitung nach Ausführung der Arbeiten den Anforderungen des § 2 der GasHDrLtgV entspricht.

Für gleichartig wiederkehrende Arbeiten kann die jeweilige Anhörung des Sachverständigen nach § 8, Abs. 2 der GasHDrLtgV durch eine einmalige allgemein gültige Beurteilung seitens des Sachverständigen ersetzt werden.

II.

Der vorstehende Vorschlag über die Definition der Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 GasHDrLtgV, vor deren Durchführung ein Sachverständiger zu hören ist, wird vom Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft weist jedoch darauf hin, dass der Vorschlag keine erschöpfende Zusammenstellung dieser Arbeiten enthält und dass eine abschließende Zusammenstellung auch kaum möglich ist

Zum letzten Absatz des Vorschlages weist der Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft darauf hin, dass der Begriff "gleichartig wiederkehrende Arbeiten" sehr eng auszulegen ist. Dementsprechend kann auf die Anhörung eines Sachverständigen nur dann verzichtet werden, wenn alle bei der gleichartig wiederkehrenden Arbeit relevanten Umstände tatsächlich gleichartig sind (z.B. DN, DP/MOP, Werkstoff, Umgebung, Bodenverhältnisse, Witterung, Werkzeug usw.).